Festsetzungen durch Planzeichen:

1. Art der baulichen Nutzung

SO — Sondergebiet i.S.d. § 11 Abs. 2 BauNVO mit Zweckbestimmung Anlagen für Agrarphotovoltaik (Agrar PV)

2. Bauweise, Baulinien, Baugrenzen

Baugrenze

3. Hauptversorgungs- und Hauptabwasserleitungen

Oberirdisch, hier: Hochspannungsleitungen mit Darstellung der Schutzzonen

4. Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft

zu pflanzende Hecke ohne Ortsbestimmung

vorhandene Hecke zu erhalten

vorhandener Baum, zu erhalten

A1 — Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft mit Angabe der Teilbereiches z. B. A1

CEF — Ausgleichsmaßnahme, zum Artenschutz CEF Maßnahme

5. Sonstige Planzeichen

Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplanes

3.00 — Bemaßung in Meter

Biotop Nr. 6932-1117-057 — best. kartierte Biotope mit Angabe der Nr. Biotopkartierung im Geltungsbereich des Bebauungsplanes

Nutzungsschablone:

Art der baul. Nutzung Sondergebiet i. S. d. § 11 (2) BauNVO	SO	Anlagen für Agrarphotovoltaik (Agrar PV)	Zweckbestimmung zul. Nutzung, hier Anlage für Agrarphotovoltaik (Agrar PV)

Regelquerschnitt:

Gebäude / Nebengebäude
- Flach- oder Satteldach
- Dachneigung max. 30°
- Gründach empfohlen

Hinweise durch Planzeichen

Verlauf Flurgrenzen

1664 Flurnummer

350 Höhenlinie (mit Angabe in Meter über Normalhöhen-Null)

best. Bebauung

bestehender Baum im städtebaulichen Umfeld

bestehende Hecke, im städtebaulichen Umfeld

Biotop Nr. 6932-1-195-004 best. kartierte Biotope mit Angabe der Nr. Biotopkartierung im Umgriff des Planungsbeieites

L Lo-00565.01 Umgrenzung von Schutzgebieten im Sinne des Naturschutzrechtes, hier Landschaftsschutzgebiet mit Angabe der ID Kartierungsnummer

Hinweise durch textliche Erläuterung

Denkmäler:
Bau- und Bodendenkmäler sind im Planungsgebiet aktuell nicht bekannt. Das Vorkommen archäologischer Spuren im Planungsgebiet kann aber für den gesamten Geltungsbereich grundsätzlich nicht ausgeschlossen werden. Beim Auffinden von Bodendenkmälern (u. a. auffällige Bodenverfärbungen, Holzreste, Mauern, Metall - oder Kunstgegenstände etc.) ist unmittelbar gemäß der geltenden Meldepflicht, die Untere Denkmalschutzbehörde im Landratsamt Weißenburg-Gunzenhausen, Bahnhofstraße 2 (Gebäude A), 91781 Weißenburg i. Bay., Tel. 09141-902-0 oder das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege, Burg 4, 90403 Nürnberg, Tel. 0911/235 85-0 zu verständigen.

Altlasten:
Hinweise auf Altlasten oder schädliche Bodenveränderungen sind im Planungsgebiet aktuell nicht bekannt. Grundsätzlich wird darauf hingewiesen, dass beim Auftreten von altlastenverdächtigen oder schädlichen Bodenveränderungen und -Verunreinigungen umgehend, d.h. ohne schuldhaftes Verzögern, die zuständigen Fachstellen am Landratsamt Weißenburg-Gunzenhausen sowie am Wasserwirtschaftsamt Ansbach zu informieren sind und die weitere Vorgehensweise abzustimmen ist.

Nach aktuellem Kenntnisstand sind innerhalb des Gemeindegebietes von Nennslingen im Umkreis von 2 km um den Geltungsbereich des Bebauungsplans "Freiflächenvoltaikanlage Gersdorf Süd" keine weiteren Bebauungspläne für Freiflächenphotovoltaikanlagen vorhanden, die innerhalb der letzten 24 Monate aufgestellt wurden.

Bestandteile des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Gersdorf Nr. 3 "Freiflächenphotovoltaikanlage Gersdorf Süd"

Bestandteile des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Gersdorf Nr. 3 "Freiflächenphotovoltaikanlage Gersdorf Süd" in der Fassung vom ..... 2022 sind als jeweils gesondert ausgefertigte Dokumente:

- das Planblatt mit zeichnerischen sowie textlichen Festsetzungen zum Bauplanungs- und Bauordnungrecht
- die Satzung

BEBAUUNGSPLANVORSCHRIFTEN

Textliche Festsetzungen

1. Geltungsbereich

Für den im Lageplan dargestellten Geltungsbereich gilt der ausgearbeitete Plan, der zusammen mit den nachstehenden Vorschriften den Bebauungsplan bildet.

Der Geltungsbereich umfasst die Flurnummern 635, 642 und Teilfläche Flurnummer 638, jeweils Gemarkung Gersdorf.

Der zeichnerische Teil des Bebauungsplans wird gleichzeitig zum Vorhabens- und Erschließungsplan bestimmt.

2. Art der baulichen Nutzung

2.1 Es wird ein Sondergebiet (§ 11 Abs. 2 BauNVO) für Anlagen zur Nutzung der Sonnenenergie festgesetzt.

2.2 Im Sondergebiet sind ausschließlich folgende Nutzungen zulässig:

a) Betriebsgebäude, die der Zweckbestimmung des Sondergebietes dienen
b) Solarmodule (Photovoltaikanlagen) in aufgeständerter Ausführung
c) Landwirtschaft
d) Zuwegung

3. Maß der baulichen Nutzung

3.1 Die Versiegelung von Flächen im Sondergebiet ist auf die erforderlichen Gebäudefundamente zu beschränken. Die Modultische sind mit Rammfundamenten zu verankern. Sollten Gründungsprobleme vorliegen, können bedarfsorientierte Fundamente (Punkt- oder Streifenfundamente) eingesetzt werden. Die Versiegelung von Flächen, die für Gebäude für Trafo- und Wechselrichter und ähnliche Technik sowie ein Gebäude für Betriebsmittel vorgesehen sind, darf 250 m² nicht überschreiten.

3.2 Maßgebend für die zulässigen Höhen der PV Anlagen sind die Festsetzungen in zeichnerischen Teil des Bebauungsplans. Die Anlagenhöhe der aufgeständerten Module darf eine Höhe von 3,90 m nicht überschreiten. Die Traufhöhe darf ein Maß von 0,60 m nicht unterschreiten.

Die festgesetzten max. zulässigen Traufhöhen werden von der Oberkante des natürlichen Geländes bis zum Schnittpunkt der Dachhaut mit der Außenwand bei Gebäuden bzw. bis zum lotrechten Schnittpunkt mit der Oberkante des PV-Moduls an der Traufe gemessen. Die max. zulässigen Anlagenhöhen werden bis zum höchsten Punkt des aufgeständerten PV-Moduls bzw. bis zum höchsten Punkt des Trafo- oder Betriebsgebäudes gemessen.

4. Überbaubare Grundstücksflächen (Bauweise)

4.1 Die Errichtung der Solaranlagen ist nur innerhalb der festgesetzten Baugrenzen zulässig. Diese bilden das Baufenster.

4.2 Auf den nicht überbaubaren Grundstücksflächen sind Nebenanlagen und bauliche Anlagen i.S. des § 23 Abs. 5 BauNVO unzulässig.

5. Versickerung von Niederschlagswasser

Auf den Grundstücksflächen anfallendes Niederschlagswasser ist innerhalb des Plangebietes breitflächig zu versickern.

6. Ausgleichsmaßnahmen / Grünordnungsmaßnahmen

6.1 Nicht überbaute Flächen sowie festgesetzte private Grünflächen

Die nicht überbauten Flächen des festgesetzten sonst. Sondergebietes sowie die festgesetzten privaten Grünflächen sind als Extensivgrünland mit charakteristischem Arteninventar zu entwickeln, dauerhaft zu unterhalten und extensiv zu pflegen. Die Flächen sind frühestens ab 01.08. mit einem Messermäher zu mähen, das Mahdgut ist unmittelbar anschliessend zu entfernen. Eine Beweidung der Flächen ist zulässig, dabei ist auf eine angemessene Besatzdichte zu achten. Die Anlage von Blühstreifen entlang der Gebietsgrenzen wird empfohlen. Düngung und Einsatz von Pflanzenschutzmittel sind nicht zulässig. Zur Begrünung ist standortheimisches Regio-Saatgut der Herkunftsregion 14 "Fränkische Alb" zu verwenden.

Sollte das jeweilige Regio-Saatgut nicht erhältlich sein, ist die Verwendung einer anderen Saatmischung mit der zuständigen Unteren Naturschutzbehörde abzustimmen

6.2 Neu zu pflanzende Heckenstrukturen und Gehölze sind dauerhaft zu erhalten und bei Abgrabung oder Abgang mit heimischen Gehölzen zu ersetzen.

6.3 Gehölzpflanzungen

Entsprechend der Darstellungen im zeichnerischen Teil sind Pflanzungen mit standortgerechten, oder standortheimischen Gehölzen und mit einer Breite des Gehölzstreifens von mind. 5 m durchzuführen. In den drei Zufahrtsbereichen dürfen die Gehölzpflanzungen mit einer Breite bis zu 15 m unterbrochen werden. Die Pflanzungen sind während der Anwachszeit zu pflegen und bei Ausfall zu ersetzen. Erfolgen auf den Ausgleichs- bzw. Grünflächen Ansaaten, so sind diese (gemäß § 40 Abs. 4 BNatSchG) mit standortheimischem Regio-Saatgut der Herkunftsregion 14 - "Fränkische Alb" vorzunehmen.

Sollte das jeweilige Regio-Saatgut nicht erhältlich sein, ist die Verwendung einer anderen Saatmischung mit der zuständigen Unteren Naturschutzbehörde abzustimmen.

Für die Gehölzpflanzungen sind nachweislich standortheimische oder standortgerechte Gehölze des Vorkommensgebietes "Südöstliches Hügel- und Bergland, Fränkische Platten und Mittelfränkisches Becken" (Vorkommensgebiet gemäß UMS vom 18.09.2013) zu verwenden. Ist geeignetes Pflanzmaterial aus diesem Vorkommensgebiet nicht verfügbar, ist auf alternative Gehölzqualitäten oder andere geeignete Gehölzarten auszuweichen.

Ackerbauschädliche Wirtspflanzen (z. B. Berberidaceae Berberitze) sind nicht zulässig.

Es wird empfohlen die zu pflanzenden Strauchhecken vorrangig mit folgenden Gehölzarten anzulegen:

Crataegus laevigate - Zweigriffliger Weißdorn	Ligustrum vulgare - Liguster
Crataegus monogyna - Eingriffliger Weißdorn	Lonicera xylosteum - Heckenkirsche
Crataegus sanguinea - Hartriegel	Sambucus racemosa - Roter Holunder
Euonymus europaeus - Pfaffenhütchen	Viburnum lantana - Wolliger Schneeball

(Mindestqualität: Sträucher ohne Ballen, Pflanzgröße: 80-100 cm mit 5-8 Trieben)

Empfohlene Mindestpflanzgrößen:

Verpflanzter Strauch	80 - 100 cm
verpflanzter Heister	125 - 150 cm
Pflanzabstand	1,00 - 1,50 m
Reihenabstand	1,00 - 1,50 m

Vorschlag Pflanzschema für Randeingrünung gem. Ziffer 6.3: (14 m Schema)

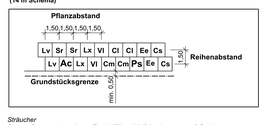

Sträucher

Cl	Crataegus laevigate (Zweigriffliger Weißdorn)	2 Stück
Cm	Crataegus monogyna (Eingriffliger Weißdorn)	2 Stück
Cs	Crataegus sanguinea (Hartriegel)	2 Stück
Ee	Euonymus europaeus (Pfaffenhütchen)	2 Stück
Lv	Ligustrum vulgare (Liguster)	2 Stück
Lx	Lonicera xylosteum (Heckenkirsche)	2 Stück
Sr	Sambucus racemosa (roter Holunder)	2 Stück
Vl	Viburnum lantana (wolliger Schneeball)	2 Stück
		16 Stück

6.4 Flächen für Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahme)
Für die beeinträchtigte Fortpflanzungs- und Ruhestätte der Feldlerche ist eine zeitlich vorgezogene Kompensationsmaßnahme (CEF-Maßnahme) für drei Reviere der Feldlerche durchzuführen.

CEF-Maßnahmen sind Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (= vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen) i.S.v. § 44 Abs. 5 Satz 2 und 3 BayNatSchG.

Sie sollen betroffene Lebensräume und Arten in einen Zustand versetzen, der es den Populationen ermöglicht, einen geplanten Eingriff schadlos zu verkraften. Diese müssen rechtzeitig, also vor Beginn der Baumaßnahmen, umgesetzt werden, um ihre Wirksamkeit bereits vor dem Eingriff zu garantieren

Es ist auf den als CEF-Flächen markierten Bereich der Fl. Nr. 605, Gemarkung Gersdorf, eine Fläche für drei Bruthabitate der Feldlerche als vorgezogene Ausgleichsmaßnahme entsprechend der geltenden Richtlinien für den artenschutzrechtlichen Ausgleich bei Verlust von Feldlerchenrevieren anzulegen und dauerhaft zu unterhalten.

Als CEF Maßnahme können nachfolgende Maßnahmen (als Alternativen) durchgeführt werden:

CEF01: Als Ersatz für die drei potentiellen Bruthabitate der Feldlerche muss an geeigneter Stelle eine 0,5 ha (pro Brutpaar) große **Wechselbrache** angelegt werden. Die Fläche ist nicht einzusäen und im jährlichen Wechsel jeweils zur Hälfte zu grubbern. Die gesamte Fläche darf frühestens im Spätsommer gemäht werden. Das Mahdgut ist zwingend zu entfernen. Weitere Bearbeitungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen. Der Einsatz von Pestiziden oder Düngemitteln ist innerhalb der Fläche nicht zulässig. Es darf keine Unkrautbekämpfung (weder chemisch, mechanisch oder thermisch) stattfinden.

CEF02: Alternativ zu CEF01 kann an geeigneter Stelle ein **Blühstreifen** in einer Gesamtgröße von 0,5 ha angelegt werden. Die Breite des Streifens beträgt mindestens 10 m. Die Aussaat des Streifens erfolgt lückig, um Rohbodenstellen zu erhalten. Der Einsatz von Düngermitteln oder Pflanzenschutzmitteln ist nicht zulässig. Die Lage des Streifens ist jährlich bis spätestens alle drei Jahre zu wechseln. Eine Umsetzung in Teilflächen ist möglich.

CEF03: Alternativ zu CEF01 können auch 1 ha Ackerfläche mit **erweiterten Saatreihenabstand** genutzt werden. Hierzu wird Getreide (v. A. Wintergetreide) im dreifachen Saatreihenabstand (min. 30 cm) gepflanzt. Der Einsatz von Dünge- oder Pflanzenschutzmitteln ist nicht zulässig, ebenso wie mechanische Unkrautbekämpfung. Eine jährliche Rotation der Flächen ist möglich.

Hinweis: Die notwendige CEF-Maßnahme ist auch dann vorzeitig auszuführen, wenn im Vorgriff auf die geplanten Baumaßnahmen Vorgängermaßnahmen durchgeführt werden. Die CEF-Fläche ist an das Ökoflächenkataster beim Landesamt für Umwelt zu melden.

6.5 Interne Ausgleichsflächen A1

Der Ausgleich für die geplanten Eingriffe in Natur und Landschaft erfolgt über Ausgleichsmaßnahmen innerhalb des Geltungsbereichs des Bebauungsplans.

Sämtliche erforderliche Ausgleichsmaßnahmen sind spätestens in den Herbstmonaten des Folgejahres nach Inbetriebnahme durchzuführen. Der entsprechend der Ermittlung des Kompensationsbedarfs für den Eingriff in Natur und Landschaft erforderliche Ausgleichsbedarf beträgt 10.470 m².
Er wird wie folgt geleistet:

Interne Ausgleichsflächen A1 gesamt ca. 10.970 m²

Ausgangszustand:
Der Ausgangszustand ist intensiv genutztes Acker- bzw. Ackergrünland.

Entwicklungsziel Ausgleichsflächen A1:
Die Ausgleichsflächen A1 sind als mind. 5,0 m breiter Streifen entlang der südöstlichen, nördlichen und westlichen Gebietsgrenzen mit Hecken- und Gehölzpflanzungen gem. Nr. 6.3 zu entwickeln.
Im Süden ist gem. zeichnerischer Darstellung ein Abstand von mind. 33,0 m einzuhalten und gem. Nr. 6.3 zu entwickeln.

Hinweis: Die als Ausgleichsflächen genutzten Flächen sind dem Ökoflächenkataster des Landesamtes für Umwelt zu melden.

6.6 Artenschutzrechtliche Vermeidungsmaßnahmen

Die Ermittlung der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG erfolgt unter Berücksichtigung folgender Vermeidungsmaßnahmen. Diese sind daher unbedingt einzuhalten:

M01: Gehölzentfernungen sind außerhalb der Schutzzeiten für Brutvögel, also im Zeitraum ab 1. Oktober bis 28./29. Februar, durchzuführen.

M02: Damit Bodenbrüter den Bereich der Baufläche nicht als Brutrevier besiedeln, ist in den Monaten März bis Juni eine Vergrämung vor sowie bei Baustopps während der Bauphase zwingend nötig. Hierfür müssen ca. 2 m hohe Stangen (über Geländeoberfläche) mit daran befestigten Absperrbändern von ca. 1-2 m Länge innerhalb der eingriffsrelevanten Fläche aufgestellt werden. Die Stangen müssen in regelmäßigen Abständen von etwa 25 m aufgestellt werden.

M03: Die Hecke im Süden der Fläche darf nicht beeinträchtigt werden. Zu dieser Hecke ist während der Bauarbeiten ein 5 m breiter Pufferstreifen einzuhalten. Dieser Streifen darf weder befahren noch zur Lagerung von Material genutzt werden. Zum Schutz dieses Pufferstreifens ist während der Bauarbeiten ein nicht verrückbarer Zaun anzubringen.

M04: Zur Hecke im Süden der Fläche muss dauerhaft ein 5. breiter Pufferstreifen eingehalten werden. Hier darf keine Bearbeitung erfolgen. Dieser Streifen ist frühestens ab Mitte Juni mit einem Messermähwerk zu mähen. Das Mahdgut ist abzutransportieren. Der Einsatz von Dünger und Pflanzenschutzmittel ist hier nicht zulässig.

M05: Um die Offenheit der Feldflur weiterhin gewährleisten zu können, muss auf Heckenpflanzungen im Westen und Osten der Fläche verzichtet werden. Als Alternative sollen bevorzugt 3 m breite Altgrasstreifen mit vereinzelten Strauchpflanzungen (Abstand min. 15 m) entlang der Grundstücksgrenze angelegt werden. Diese Streifen sind in einem zweijährigen Rhytmus zu mähen. Das Mahdgut muss abtransportiert werden. Der Einsatz von Dünger oder Pflanzenschutzmittel ist nicht zulässig. Sollte auch im Westen oder Osten des Planungsgebietes eine Hecke als Eingrünung erforderlich sein, ist mit dem Verlust von Brutarealen von mindestens zwei weiteren Feldlerchenpaaren zu rechnen. Dies muss durch eine zusätzliche 1 ha große Ausgleichsfläche kompensiert werden.

M06: Bei der Eingrünung muss auf die Verwendung heimischer, standortgerechter Sträucher geachtet werden. Früchtetragende Gehölze sind zu bevorzugen. Als mögliche Straucharten eignen sich hier nicht allzu stark wachsende und beerentragende Gehölze, wie zum Beispiel Heckenrose *(Rosa canina)*, Roter Holunder *(Sambucus racemosa)*, Eingriffliger *(Crataegus monogyna)* und Zweigriffliger Weißdorn *(Crataegus laevigata)*.

M07: Die unbebauten Flächen der Anlage (Flächen zwischen den Photovoltaikmodulen) sind als extensive Wiesen oder Weiden (ohne Düngung und Pestizideinsatz) zu nutzen. Es wird Selbstbegrünung oder Einsaat von gebietsheimischen, arten- und blütenreichem Saatgut empfohlen. Die Grünflächen im Bereich der Module dürfen jährlich maximal zwei Mal ab Mitte Mai gemäht werden; die Randbereiche frühestens einmal ab August. Das Mahdgut ist anschließend zwingend zu entfernen.

M08: Um eine Blendwirkung der Solarmodule für überfliegende Vögel zu reduzieren, müssen spiegelungsarme Verglasungen für die PV-Module verwendet werden.

M09: Der Zaun um die PV-Anlage muss eine Bodenfreiheit von mind. 15 cm im Mittel haben, um flugunfähigen Jungvögeln, Niederwild und Reptilen ungehindert Zugang zu ermöglichen.

7. Sonstiges

Die gem. Ziff. 2 der textlichen Festsetzungen zulässigen Arten der Nutzung sind gem. § 9 Abs. 2 Nr. 2 BauGB nur bis zur endgültigen Einstellung des Betriebes der Photovoltaikanlage zulässig. Als anzuschließende Folgenutzung des Geltungsbereichs wird die landwirtschaftliche Nutzung gem. § 9 Abs.1 Nr. 18a BauGB festgesetzt.

Koordinatensystem:

Lagesystem:	UTM32, ETRS89 / GRS80 - Ellipsoid Mittelmeermeridian 9° Streckenverzerrung beachten
Höhensystem:	Höhe über Normalhöhen-Null (NHN) im DHHN2016 (Status 170)

Örtliche Bauvorschriften nach Art. 81 BayBO

1. Gestaltung der baulichen Anlagen

1.1 Die Gebäude sind mit Flachdächern oder Satteldächern mit einer Dachneigung von max. 30° auszuführen.

1.2 Stellplätze, Zufahrten und Betriebswege sind in wasserdurchlässiger Bauweise auszuführen.

2. Werbeanlagen

2.1 Werbeanlagen sind nur als Informationstafeln zulässig.

2.2 Die Ansichtsfläche auf der Vorderseite darf max. 4 m² betragen.

2.3 Beleuchtete Werbeanlagen, sowie grelle oder reflektierende Ausführungen von Werbeanlagen sind unzulässig.

3. Aufschüttungen, Abgrabungen

3.1 Der natürliche Geländeverlauf ist weitestgehend zu erhalten.

3.2 Aufschüttungen und Abgrabungen sind ausnahmsweise bis zu einer max. Höhenabweichung vom natürlichen Geländeverlauf von 0,5 m zulässig, soweit sie zur Aufstellung der Solarmodule aus technischen Gründen erforderlich sind.

3.3 Übergänge zwischen Auffüllungen und Abgrabungen und der natürlichen Geländeoberfläche sind als Böschungen herzustellen.

4. Einfriedungen

Einfriedungen sind als Gitterzäune mit einer Höhe von max. 2,20 m zulässig. Die Errichtung eines Übersteigschutzes an den Einfriedungen wird zugelassen. Die Einfriedungen dürfen die Flächen für den naturschutzrechtlichen Ausgleich nicht einschließen. Einfriedungen sind grundsätzlich ohne Sockelmauern herzustellen. Zwischen der Geländeoberkante und der Unterkante der Einfriedung muss im Mittel ein Abstand von mindestens 15 cm vorhanden sein. Zur Vermeidung der Gefährdung von Tieren wird aber empfohlen auf die Ausführung von Maßnahmen für Übersteigschutz zu verzichten und ggf. durch technische Überwachungseinrichtungen (Kameras etc.) die notwendige Sicherheit zu gewährleisten.

Externe Ausgleichsfläche Fl. Nr. 605
Markt Nennslingen, Gemarkung Gersdorf (CEF Maßnahme)
M 1:1000

Externe Ausgleichsfläche Fl. Nr. 605
Markt Nennslingen, Gemarkung Gersdorf (CEF Maßnahme)
M 1:10000

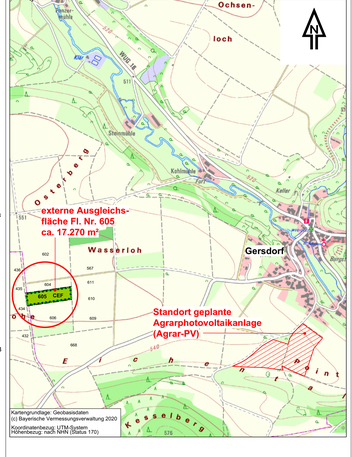

Verfahrensvermerke

1. Der Marktgemeinderat des Marktes Nennslingen hat in seiner Sitzung vom ..... 2021 die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Gersdorf Nr. 3 "Freiflächenphotovoltaikanlage Gersdorf Süd" beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss wurde am ..... 2021 ortsüblich bekannt gemacht.

2. Die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB mit öffenlicher Darlegung und Anhörung für den Vorentwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Gersdorf Nr. 3 "Freiflächenphotovoltaikanlage Gersdorf Süd" in der Fassung vom ..... 2022 hat in dem Zeitraum vom ..... 2022 bis ..... 2022 stattgefunden. Ort und Dauer der Auslegung wurden am ..... 2022 durch ortsübliche Veröffentlichung bekannt gemacht.

3. Die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB für den Vorentwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Gersdorf Nr. 3 "Freiflächenphotovoltaikanlage Gersdorf Süd", in der Fassung vom ..... 2022 hat im Zeitraum vom ..... 2022 bis ..... 2022 stattgefunden.

4. Zum Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Gersdorf Nr. 3 "Freiflächenphotovoltaikanlage Gersdorf Süd", in der Fassung vom ..... 2022 wurden die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom ..... 2022 bis ..... 2022 beteiligt.

5. Der Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Gersdorf Nr. 3 "Freiflächenphotovoltaikanlage Gersdorf Süd", in der Fassung vom ..... 2022 wurde mit Begründung und Umweltbericht gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom ..... 2022 bis ..... 2022 öffentlich ausgelegt. Ort und Dauer der Auslegung wurden am ..... 2022 durch ortsübliche Veröffentlichung bekannt gemacht.

6. Der Markt Nennslingen hat mit Beschluss des Marktgemeinderates vom ..... 2022 den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Gersdorf Nr. 3 "Freiflächenphotovoltaikanlagen Gersdorf Süd" einschließlich Begründung und Umweltbericht gem. § 10 Abs. 1 BauGB in der Fassung vom ..... 2022 als Satzung beschlossen.

Nennslingen, den 2022

.....
Bernd Drescher
Erster Bürgermeister

7. Ausgefertigt:

Nennslingen, den 2022

.....
Bernd Drescher
Erster Bürgermeister

8. Der Satzungsbeschluss zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Gersdorf Nr. 3 "Freiflächenphotovoltaikanlage Gersdorf Süd", wurde am ..... 2022 gemäß § 10 Abs. 3 Halbsatz 2 BauGB ortsüblich bekannt gemacht.

Der vorhabenbezogene Bebauungsplan Gersdorf Nr. 3 "Freiflächenphotovoltaikanlage Gersdorf Süd", mit Begründung wird seit diesem Tag zu den üblichen Dienststunden beim Markt Nennslingen, zu Jedermanns Einsicht bereit gehalten und über den Inhalt auf Verlangen Auskunft gegeben.

Der vorhabenbezogene Bebauungsplan mit Begründung und den weiteren Anlagen ist damit in Kraft getreten.

Auf die Rechtsfolgen des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB und die §§ 214 und 215 BauGB wurden in der Begründung hingewiesen.

Nennslingen, den 2022

.....
Bernd Drescher
Erster Bürgermeister

Vorhabenbezogener Bebauungsplan Gersdorf Nr. 3

mit integriertem Grünordnungsplan

"Freiflächenphotovoltaikanlage Gersdorf Süd"

Markt Nennslingen

Landkreis Weißenburg-Gunzenhausen

Gersdorf
Wasserloh
Kesselberg
Kohlenhof
Ochsenloch
Bubenheim
Bubenheimer Mühle
Eichenhofer Mühle
Eichenhofer Weiher
Eichenhofer Hof
Eichenhofer Leite
Eichenhofer Haag
Eichenhofer Mühlbach
Eichenhofer Bach